

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 31 (1932)
Heft: 1: Festgabe für Heinrich Türler

Artikel: Eine Eidgenossenschaft in der Dauphiné
Autor: Nabholz, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Eidgenossenschaft in der Dauphiné.

Von **Hans Nabholz.**

Es ist immer reizvoll, Zustände und Vorgänge kennen zu lernen, denen ähnliche geographische, wirtschaftliche oder politische Verhältnisse zugrunde liegen wie in den drei Urkantonen. Vergleiche, die angestellt werden, bewahren uns vor der Gefahr, Erscheinungen im Gebiete der werdenden schweizerischen Eidgenossenschaft als ganz einzigartig zu deuten, die sich bei näherem Zusehen auch in anderen Gegenden Europas als Folgen gleichartiger Voraussetzungen nachweisen lassen. Unter diesem Gesichtspunkte ist es nicht ohne Interesse, seine Aufmerksamkeit demjenigen Teile des Alpengebietes zuzuwenden, das heute Frankreich von Italien scheidet.

Mehrfach schon hat die französische Geschichtschreibung darauf hingewiesen, dass sich in einzelnen Teilen der französischen Alpen im Mittelalter die Anfänge politischer Gebilde nachweisen lassen, die an die politische Struktur der Eidgenossenschaft erinnern.

In seiner geographischen Einleitung zu dem grossen, von Lavisse herausgegebenen Werk über die französische Geschichte sagt Vidal de la Blache:

„Il y eut là (dans les Alpes) jadis de petites communautés politiques, embryons de démocraties cantonales, auxquels il n'a manqué, pour devenir une Suisse, que l'appui des fortes républiques urbaines. L'histoire a été dure pour elles. Elle les a mutilées quand elle ne les a pas détruites.“

„Seul le Briançonnais, maître comme Uri, d'un des principaux passages, s'est approché à une forme politique.“

Vom Briançonnais soll im Folgenden die Rede sein, das heisst von der Gegend, die sich um das Städtchen Briançon und die obersten Partien des Passes Mont Genève auf beiden Seiten der Wasserscheide gruppiert.

Schon im Jahre 1856 hat ALEXANDRE FAUCHÉ-PRUNELLE in seinem *Essai sur les anciennes institutions autonomes ou populaires*

des Alpes Cottiennes-Briançonnaises die eigenartigen politischen Verhältnisse dieses Alpengebietes einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

In einer vorzüglichen Dissertation, betitelt *Le Haut-Dauphiné au Moyen-Age* (1926) brachte uns sodann THÉRÈSE SCLAFERT eine eingehende Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebietes. Sie stellt auch das ausgedehnte gedruckte Quellenmaterial und die reiche Literatur über das Briançonnais zusammen. Aus diesem Grunde wird unter Verweisung auf das genannte Werk an dieser Stelle auf weitere Literaturangaben verzichtet. Das Urkundenmaterial bis zum Jahre 1349 ist zusammengestellt im *Regeste Dauphinois*, hg. von U. Chevalier (Bd. VII [Schlussband] ist 1926 erschienen).

Im Jahre 1343 kauften sich 51 Gemeinden des Briançonnais von allen feudalen Verpflichtungen an ihren Landesherrn, den Dauphin Humbert II. in der Weise frei, dass die Verfügung über diese Abgaben Sache der 51 Gemeinden wurde.

In diesem Vertrage und in der Folgezeit erscheinen die 51 Gemeinden als geographisch genau umgrenztes und gegen den übrigen Teil der Dauphiné deutlich abgeschiedenes, besonderes politisches Gebilde. Auch die einzelnen Gemeinden stellen sich als fertige Organisationen mit besondern Gemeindebeamten dar. Auf den Inhalt der wichtigen Urkunde wird noch zurückzukommen sein. Zuerst soll die Frage untersucht werden: wie entstand diese 51 Gemeinden umfassende Eidgenossenschaft, und wie ist die Existenz von autonomen Gemeinden zu erklären in einem Territorium, wo die Bewohner des Landes ganz allgemein unter der direkten Verwaltung ihres Landesherrn, des Dauphins, standen?

Der Mont Genève bildete bereits in der Römerzeit einen wichtigen Verbindungsweg zwischen Ober-Italien und Gallien. Im Bereich der heutigen Stadt Briançon sind römische Ueberreste gefunden worden, die auf eine ansehnliche Niederlassung zur Kaiserzeit schliessen lassen. Das Briançonnais war ferner ein Bestandteil des Reiches jenes gallischen Fürsten Cottius, der sich zu Zeiten des Kaisers Augustus für sein Land ein gewisses Mass von Selbständigkeit unter römischer Oberhoheit hatte wahren können.

Ueber das Schicksal der Gegend zur Zeit der Völkerwanderung sind wir nur in ganz grossen Zügen im klaren. Sie bildete ein Stück des burgundischen Reiches, kam dann mit diesem unter merovingische und karolingische Herrschaft und wurde durch den Vertrag von Verdun im Jahre 843 dem lotharingischen Zwischenreiche zugeteilt.

Nach dessen Zerfall teilte das Briançonnais das Schicksal des sich neu bildenden Königreiches Niederburgund (879), das sich durch Angliederung von Hochburgund zum arelatischen Königreich erweiterte (933) und im Jahre 1034 durch den deutschen König Konrad II. dem deutschen Reiche angegliedert wurde.

Bei der exzentrischen Lage des Arelates war seine Vereinigung mit Deutschland von jeher mehr äusserlich gewesen. Eingeborene Adelige gelangten als Reichsbeamte zu fast selbständiger Herrschaft und anerkannten die Oberhoheit des deutschen Königs nur der Form nach. Seit dem 10. Jahrhundert sind nachweisbar die Grafen d'Albon Herren des Briançonnais. Der in ihrer Familie gebräuchliche Name Dauphin wurde schliesslich ihr dauernder Titel, und das ihrer Beamten Gewalt unterstehende Gebiet erhielt den Namen Dauphiné. Der Form nach beständig Vasallen des deutschen Kaisers übten sie tatsächlich ihre Herrschaftsrechte unabhängig aus.

Es ist kaum anzunehmen, dass die Gegend schon zu Beginn des Mittelalters dicht bevölkert war. Einige Bedeutung vermochte in Fortsetzung der römischen Verhältnisse das Städtchen Briançon als Etappe für die Ueberschreitung des Mont Genève besitzen. Die Täler sind erst nach und nach wieder urbar gemacht und dichter bevölkert worden und zwar vor allem auf die Initiative einiger geistlicher Stifte hin. Im Jahre 1084 wurde die Grande Chartreuse gegründet in einer ausgedehnten, aber damals unbewohnten Gegend, die „durch hohe und gleichsam ausgehauene Felsen wie eine Stadt ummauert war“.

Bis zum Jahre 1296 folgten in der Nachbarschaft sieben weitere Niederlassungen von Karthäusern und Zisterziensern. Sie alle haben dazu beigetragen, die wilden und einsamen Alpentäler für die Kultur zu gewinnen und damit Bevölkerung anzuziehen.

Untersuchungen über die ältesten Zeiten der Besiedelung haben es wahrscheinlich gemacht, dass sie ursprünglich in Einzelsie-

delungen, Höfen, erfolgte. Mittelpunkt dieser zerstreuten Niederlassungen waren Kirchen, um die sich jeweilen eine Anzahl Höfe zum Pfarrdorf (*parrochia*) gruppierten.

Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts scheint sich die Bevölkerung derart vermehrt zu haben, dass Ausdehnung des Kulturlandes notwendig wurde. Das führte erstens zum Konflikte mit den geistlichen Stiften, die ausgedehnte, aber von ihnen nicht bebaute Gebiete inne hatten. Bei der Gründung waren sie ihnen schenkungsweise überlassen worden. In zweiter Linie machte diese Ausdehnung der einzelnen Parrochien eine Verständigung mit den benachbarten Gemeinden notwendig.

Um sich das notwendige neue Kulturland zu sichern, griffen die Bewohner rücksichtslos in das Gebiet der Klöster über. Dabei kam es zu Streitigkeiten und Gewaltakten, die lebhaft an das Vorgehen der Schwyzer gegen das Kloster Einsiedeln und an die Streitigkeiten der Urner mit dem Kloster Engelberg über den Besitz von Alpen erinnern.

Mit Knütteln und Steinen kämpften Ordensleute und Bauern erbittert um Weiden und Wälder. Es gab Verwundete und sogar Tote. Vor den Richter zitiert erklärten die Bauern, zwanzig geistliche Brüder, angeführt vom Prior, hätten sich mit Knütteln bewaffnet auf sie gestürzt, um sie von den Weiden zu vertreiben. Im Jahre 1300 klagten die Karthäuser von Durban, dass sie von mit Lanzen und Steinen bewaffneten Männern und Frauen überfallen worden seien. Diese hätten ihr Vieh weggetrieben und dabei alle Gottesfurcht vergessen. Sie hätten sogar die geistlichen Brüder mit Stockschlägen misshandelt und einige schwer verwundet.

Die durch das Ausdehnungsbedürfnis notwendig gemachte Verständigung zwischen einzelnen Siedelungen oder Kirchengemeinden ging in der Weise vor sich, dass sie bis jetzt unbenutztes Gebiet entweder unter sich teilten oder zusammen etwa als gemeinsame Alp zu bewirtschaften beschlossen.

So ist es kein Zufall, wenn seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben den alten Pfarrgemeinden neue Gebilde auftauchen, die meist mehrere Pfarrdörfer umfassen und in den Urkunden den Namen *universitates* oder *communia* führen. Es sind Gebilde, die ihre Entstehung nicht den religiösen Bedürfnissen, sondern den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen verdanken: Regelung der

gemeinschaftlichen Ausnützung von Alpen und Wäldern. Der gemeinsame Gegensatz dieser Gemeinden zum geistlichen Besitz hat ohne Zweifel das Solidaritätsgefühl unter ihnen erst recht geschaffen.

In Anlehnung an Guizot glaubt Fauché, in diesen neuen korporativen Gebilden eine Fortexistenz der römischen Gemeinden annehmen zu dürfen, wobei er allerdings auf einen grundsätzlichen Unterschied aufmerksam macht: die römischen Gemeinden waren aristokratisch organisiert, diejenigen des französischen Alpengebietes hatten durchaus demokratischen Charakter.

Nun ist kaum wahrscheinlich, dass sich gerade in dem spärlich bevölkerten Alpengebiet die römische Gemeinde während der Jahrhunderte dauernden Wirren der Völkerwanderung und der darauf folgenden Kämpfe um die Konsolidierung der einzelnen Staaten erhalten habe. Viel einleuchtender ist die Annahme, dass im 13. Jahrhundert die zunehmende Bevölkerung und das dadurch bedingte Bedürfnis zur Verständigung und zu engerem Zusammenschluss die Schaffung von Gemeinden veranlasste.

Je nach den geographischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen waren diese verschieden gross. Bald fielen sie mit einer Kirchgemeinde zusammen, bald umfassten sie mehrere solcher und dehnten sich über zwei benachbarte Täler aus. Diese geographische Gestaltung ist ohne weiteres verständlich, wenn man daran denkt, dass sich einzelne Kirchspiele zusammenschlossen, um sich über die Benützung von Wäldern und Alpen zu verständigen, die auf der Wasserscheide lagen.

Auch die Umgrenzung der Eidgenossenschaft dieser 51 Gemeinden war durchaus durch die geographischen Verhältnisse bedingt. Das Gebiet umfasste einmal das Quellengebiet der Durance bis zum Ende der obersten Talstufe oberhalb Argentière und sodann die Täler derjenigen kleinen Flüsse, die in diesem Abschnitte in die Durance münden, von rechts die Clairée, die Guisanne und die Gironde, von links die Corveyrette. Da dieses Gebiet talabwärts am Ende der obersten Talsohle durch eine Sperre vom untern Teil des Tales der Durance abgeschnitten ist, bestand ohne weiteres die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Verbindung und damit auch einer Ausdehnung in anderer Richtung. Diese Möglichkeit bot nun vor allem der Mont Genève, weil er in seinem

obersten Teile nicht einen in die Felsmasse eingebetteten schmalen Pass, sondern eine in der Gletscherzeit ausgespülte breite Mulde darstellt. So ergab sich eine Verbindung des obersten Talabschnittes der Durance und ihrer Zuflüsse mit dem am Osthange der Alpen gelegenen Flußsystem der Dora Riparia. Die Bewohner auf der obersten Talstufe dieses Flusses waren um so eher geneigt, in eine nähere Verbindung mit den Nachbarn im Briançonnais zu treten, als sie flussabwärts ebenfalls durch eine schwer gangbare Talsperre vom Unterlaufe der Dora Riparia abgesperrt waren. Eine weitere Ausdehnungsmöglichkeit bot sich sodann über den leicht zu begehenden Col d'Izouard nach dem obersten Teile des Guiltales. Das Tal mündet zwar beträchtlich unterhalb Argentières in das Durance-Tal ein; sein oberster Teil aber war wiederum durch eine Talsperre nach abwärts verschlossen, so dass der Verkehr aufwärts über den Col d'Izouard die leichtere Verbindungsmöglichkeit bot.

Massgebend für die geographische Gestaltung dieser Eidgenossenschaft waren also nicht Flusstäler als solche, sondern Talsperren. Was unterhalb von ihnen liegt, war fremdes Gebiet. Ausdehnung und Verbindung gingen vielmehr über die die Täler scheidenden Bergzüge hinweg und über leicht zu überwindende Wasserscheiden in anderes Flussgebiet.

Wirtschaftliches Zentrum der 51 verbündeten Dörfer war Briançon. Die ältesten Nachrichten über diese Stadt aus der mittelalterlichen Epoche erwähnen bereits den städtischen Markt. Dank seiner Lage an einer Stelle, wo die Bergstrasse, die Talsohle verlassend, den steilen Hang gegen die Passhöhe hinauf klettert, bildet Briançon eine wichtige Etappe für den Handel zwischen Italien und Frankreich. Die Stadt war aber zugleich der Platz, wo sich die Bewohner derjenigen Hochtäler, die von beiden Seiten der Alpen her leicht nach Briançon gelangen konnten, diejenigen Waren holten, die sie nicht selbst herstellen konnten. Diese Möglichkeit brachte aber noch einen zweiten Vorteil. Die verschiedenen Täler sind dank ihrer geographischen Vorbedingungen verschiedenartig begünstigt. Einige von ihnen wie Queyras und Vallouise eignen sich nur für Weidwirtschaft. Die breiten und gegen die Nordwinde geschützten Talsohlen der Durance und der Guisanne dagegen ermöglichen Ackerbau. Die östlich der Wasserscheide im heutigen Ita-

lien gelegenen Täler haben ein milderes Klima. Hier gedeihen bereits Kastanien und Wein.

Der Markt von Briançon eignete sich vorzüglich zum Austausch der Produkte der verschiedenen Täler. Die einen konnten Vieh- und Milchprodukte, die andern Rohwolle, wieder andere Getreide und weitere Feldfrüchte abgeben. Das unfruchtbare Queyras lieferte Kalk, Harz und Eisenerz. Der gemeinsame Markt führte zudem zu einer weitergehenden Arbeitsteilung in der Produktion, so dass jedes Tal sich auf diejenigen Erzeugnisse spezialisierte, für die es dank seinen geographischen Vorbedingungen am besten beschaffen war. Die Gesamtheit des Tales bildete so bis zu einem gewissen Grade eine wirtschaftliche Einheit. Das führte zu einem gegenseitigen Aufeinanderangewiesensein und zu einem stark entwickelten Zusammengehörigkeitsgefühl. Ein weiteres einigendes Band bildete das gemeinschaftliche Interesse an dem Handelsverkehr über den Mont Genève. Aus Quellenstellen, die Thérèse Sclafert zitiert, geht hervor, dass in den nach Briançon ausmündenden Seitentälern ansehnliche Mengen von Mauleseln gehalten wurden, die, zu Säumerzwecken verwendet, ihren Besitzern reichen Gewinn brachten.

Endlich entwickelten sich aus der Verarbeitung der Wolle der in den Tälern gehaltenen Schafe Spinnerei und Weberei als Hausgewerbe. Diese Produktionszweige nahmen dank der günstigen Lage an einer wichtigen Handelsstrasse einen derartigen Umfang an, dass der eigene Rohstoff nicht mehr genügte und Wolle aus der Provence bezogen werden musste. Säumerdienst und Wollengewerbe erzeugten in diesen an und für sich unfruchtbaren Tälern eine Wohlhabenheit, die bereits im 14. und 15. Jahrhundert hervorgehoben wurde und die den Bewohnern erlaubte, sich von den fiskalischen Verpflichtungen an ihren Landesherrn loszukaufen.

Wie wichtig dieses arbeitsteilige Zusammenwirken der Täler war, zeigte sich im 18. Jahrhundert. Durch den Frieden von Utrecht (1713) wurde der auf der Ostseite der Alpen liegende Teil der Eidgenossenschaft an Piemont abgetreten. Von da an setzt der wirtschaftliche Niedergang des Briançonnais ein. Erst im 19. Jahrhundert konnte er durch Bau einer Eisenbahn und durch Ausnützung der Wasserkräfte zu Industriezwecken aufgehoben werden.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die 51 Dörfer der Eidgenossenschaft um Briançon sind durch ihre geographische Lage zu einer natürlichen wirtschaftlichen Einheit verschmolzen worden. Die zwischen den Tälern liegenden Höhenzüge trennten die Bewohner nicht, sondern führten vielmehr zu gegenseitiger Verständigung und Verbindung. Zudem waren die obersten Talstufen der beiden Haupttäler (Durance und Dora riparia) durch schwer gangbare Talsperren vom untern Teil der beiden Täler abgeschlossen, so dass ihre Bewohner über den Kamm des Mont Genève weg auf einander angewiesen waren. Die Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausnützung der an einem wichtigen Alpenpasse gelegenen Wohnsitze und der Markt in Briançon schufen ein zweites wirksames Bindeglied. Alle diese Täler gravitierten nach dem Städtchen Briançon als ihrem natürlichen Zentrum.

Es wird nun zu zeigen sein, dass dieses Gebiet auch politisch eine eigenartige Stellung eingenommen hat und zwar in einem Grade, dass sich seine politischen Verhältnisse von den sie umgebenden, unter dem gleichen Landesherrn stehenden Teilen der Dauphiné deutlich unterschieden. Das Briançonnais besass eine weitgehende Selbstverwaltung, wie sie sich weder in andern Teilen der Dauphiné, noch im übrigen Frankreich in ländlichen Verhältnissen nachweisen lässt.

Diese Tatsache ruft der Frage: Wie lässt sich die weitgehende Freiheit erklären? Haben wir es vielleicht mit einem Volksstamme zu tun, der hier als Wächter eines wichtigen Alpenüberganges angesiedelt wurde und als Gegenleistung für diese Mission mit besondern politischen Freiheiten ausgestattet wurde? Wäre also die geographische Umschreibung des Briançonnais nicht auf wirtschaftliche, sondern auf rein politische Gründe zurückzuführen? Haben wir eine Art von Paßstaat vor uns?

Ich werde auf diese Frage zurückkommen, möchte aber vorerst darlegen, worin die Freiheiten des Briançonnais bestanden, und wie sie entstanden sind. Dabei muss vorausgeschickt werden, dass für die Zeit vor dem Jahre 1343 die gedruckten Quellen über die rechtlichen Verhältnisse dieser Täler ausserordentlich spärlich fließen. Die Sonderstellung der Täler beruht zur Haupt-

sache auf dem Vertrage des Dauphins Humbert II. mit den 51 Dörfern vom Jahre 1343. Er ist bei Fauché-Prunelle im I. Bande S. 347 bis 369 abgedruckt. Sein Inhalt bestimmt folgendes:

1. Alle bisher dem Dauphin bezahlten Feudallasten: Naturalabgaben von Geflügel, Schafen, Käse, Getreide, Fronden, ferner Unterhaltungspflichten für sein Gefolge, Handänderungs- und Lehensgebühren und Steuern aller Art, mit Ausnahme einer Abgabe auf Schafwolle, werden in Geld umgewandelt und gegen Bezahlung einer „freiwilligen Gabe“ von 12 000 Gulden, zahlbar in 6 jährlichen Raten, und eine jährliche Rente von 4000 Dukaten abgelöst.

2. Die gesamte Verwaltung: Aufsicht über die Wälder und Gewässer und deren Benützung, inbegriffen Jagd und Fischfang, die Sorge für Strassen und Wege, die Aufsicht über den Marktverkehr und dessen Regelung ist Sache der Gemeinden.

3. Zu diesem Behufe behalten sie die ständige Selbstaussübung der Polizei und der Niedern Gerichtsbarkeit, das Recht, ihre Gemeindebeamten selbst zu wählen, von diesen alljährlich Rechenschaft zu verlangen und sie nicht wiederzuwählen, falls sie sich vergehen sollten, ferner das Steuerrecht, um selbständig alle durch die Selbstverwaltung erwachsenden Auslagen decken zu können.

4. Die Bewohner der 51 Dörfer haben das Recht freien Handelsverkehrs bis nach Avignon. Den Beamten des Dauphins wird ausdrücklich verboten, durch Beschlagnahme von Handelswaren oder Tragtieren — auch nicht für Kriegszwecke — den Handel zu stören.

5. Die Bewohner des Briançonnais verfügen frei über ihr Eigentum. Sie können es ohne Beschwerung durch Abgaben an die landesherrlichen Beamten nach Belieben weiter verleihen. Sie besitzen ferner das Erwerbsrecht auch für adeligen Besitz.

6. Die ganze Bevölkerung wird ausdrücklich in den Stand von freien Bürgern erhoben. Das kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, dass sie nicht, wie ländliche Untertanen, den Daumen ihres Herrn zu küssen haben, sondern, wie freie Leute, seinen Ringfinger und den Handrücken.

7. Trotz dieser weitgehenden Selbstverwaltung bleibt die Landeshoheit des Dauphins anerkannt. Die Beamten der Eidgenossenschaft haben ihm Gehorsam zu schwören. Er führt damit, theoretisch wenigstens, die Oberaufsicht über ihre Verwaltung. Die Hohe

Gerichtsbarkeit, deren Kompetenzkreis genau umschrieben wird, bleibt zu seiner Verfügung und wird durch einen besondern von ihm ernannten Richter ausgeübt. Ferner ist Appellation von diesem Gericht an das Hofgericht des Dauphins möglich.

Dem Dauphin verbleibt ferner die Militärhoheit. Allerdings ist diese begrenzt. Innerhalb des Briançonnais sind alle Bewohner militärpflichtig; für kriegerische Unternehmungen ausserhalb ihres Gebietes sind 500 vom Dauphin zu besoldende Mann zu stellen. Diese haben sich nach der im Vertrage vorgesehenen Weise selbst zu bewaffnen. Für die erste Beschaffung der kriegerischen Ausrüstung bezahlt ihnen der Dauphin 1000 Gulden.

8. Bei Regierungswechsel hat der neue Landesherr seine Bereitwilligkeit, dieses Abkommen zu halten, durch einen Schwur zu bestätigen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des umfangreichen Uebereinkommens.

Was hat den Dauphin Humbert dazu geführt, diesen im Hochgebirge gelegenen Teil seines Herrschaftsgebietes in so weitgehender Weise mit Selbstverwaltung auszustatten? Die Antwort gibt die in der Einleitung der Urkunde erzählte Vorgeschichte des Vertrages.

Das Haus des Dauphins hatte die Besitztitel für die meisten seiner Rechte im Jahre 1219 durch einen Brand verloren. Daraus entstanden eine gewisse Rechtsunsicherheit und ständige Auseinandersetzungen mit den Untertanen. Bereits im Jahre 1261 hatte daher der Dauphin durch besondere Beamte Erhebungen über seine Rechte anstellen lassen. Das Ergebnis war notgedrungen unsicher und strittig.

Im Jahre 1338 beauftragte deshalb Humbert II. neuerdings eine Anzahl von Kommissären, sorgfältige Nachforschungen über sein Eigentum, seine Rechte und die damit verbundenen Abgaben durchzuführen. Es war ein Vorgehen, das an die Abfassung des habsburgischen Urbars durch König Albrecht in der gleichen Epoche erinnert.

Als die Beamten des Dauphins ihre Erhebungen auf das Gebiet der 51 Dörfer im Briançonnais ausdehnten, stiessen sie auf den lebhaften Widerstand der Bewohner. Diese erklärten, bereits von den Vorfahren des regierenden Dauphins weitgehende Freiheiten und

Umwandlung ihrer Naturallasten in Geld erlangt zu haben, widersetzten sich der Tätigkeit der Kommissäre und verfassten Gegenschriften, cahiers de rémontrances, die leider später verloren gegangen sind. Dabei waren sie nicht in der Lage, ihre behaupteten Freiheiten durch rechtsverbindliche Dokumente nachzuweisen. Sie beriefen sich auf alte Rechte und gute Gewohnheiten und auf die Tatsache, dass sie schon „vor mehr als 80 Jahren“ den Vorgängern Humberts gewisse Geldsummen zur Ablösung ihrer Lasten bezahlt hätten; andererseits gibt Humbert in der Urkunde mehrfach zu, dass gewisse Leistungen von seinen Beamten zu unrecht verlangt worden seien. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen stellt die bereits skizzierte Befreiungsurkunde vom Jahre 1343 dar. Ohne die Berechtigung oder Nichtberechtigung jedes einzelnen Rechtes festzustellen, willigte der in Geldnot steckende Landesherr in einen völligen Auskauf seiner vielfach bestrittenen Feudalrechte durch die finanzkräftigen Bewohner des Briançonnais ein.

Bezeichnenderweise ist die Urkunde nicht als einseitiger Befreiungs- und Gnadenakt des Landesherrn abgefasst, sondern als Kompromiss, hervorgegangen aus Verhandlungen zwischen zwei Parteien, die auf gleichem Fusse miteinander verkehren. Die Vereinbarung wird bezeichnet als *transactio, compositio, concordia, remissio, cessio et concessio*. Die Vertreter der Gemeinden stimmen zu „gratis et spontanea voluntate et expressa conscientia universitatum“. Sie verzichteten ausdrücklich auf Schadenersatz für die von den Beamten des Dauphins zu unrecht bezogenen Abgaben. Die 12 000 Gulden Ablösungssumme werden nicht als Loskaufssumme, sondern als *pura donatio* bezeichnet.

Aus dieser „Schenkung“ darf aber auch nicht der gegenteilige Schluss gezogen werden, der Dauphin habe den Versuch gemacht, ein kleines und unabhängiges Gebirgsvölklein unter seine Gewalt zu bringen, und dieses habe sich dem Schicksal nur durch Bezahlung einer hohen Geldsumme zu entziehen vermocht. In der Urkunde des Jahres 1343 anerkennen die Bewohner der 51 Dörfer grundsätzlich ihre schon längst bestehenden Verpflichtungen dem Dauphin gegenüber. Sie behaupten nur, schon „vor mehr als 80 Jahren“ einen Teil der Naturalabgaben in Geldleistungen umgewandelt zu haben. Sie gehörten also von jeher zum Gebiet der Grafen der Dauphiné.

Dass ihre besondere rechtliche Stellung nicht auf die Römerzeit zurückgeführt werden kann, wie Fauché glaubt, haben wir bereits betont. Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, dass es sich um einen zum Grenzschutz angesiedelten und daher mit besondern Freiheiten ausgestatteten Volksstamm handelt. Die Untersuchungen von Thérèse Sclafert leisten vielmehr den Beweis, dass diese während der Völkerwanderung verödeten Alpentäler erst nachträglich wieder durch die Bemühungen von Klöstern für die Kultur zurückgewonnen und bevölkert wurden.

Allein das „an der Grenze weit weg vom Hofe des Dauphins gelegene Gebiet“ war von jeher auf sich selbst angewiesen. In harten Kämpfen mit der rauhen Natur des Hochgebirges, im Ringen mit Lawinen und Ueberschwemmungen durch wilde Bergbäche, mit Frost und Trockenheit haben die Bewohner gelernt, sich durch Zusammenschluss und gegenseitige Unterstützung zu stärken.

Erst als dank der geschilderten wirtschaftlichen Zusammenarbeit und dank der geschickten Ausnützung der Vorteile, die der immer lebhafter werdende Passverkehr den Bewohnern brachte, Wohlstand und Bevölkerungszahl stiegen, gewannen diese Alpentäler auch für den Dauphin erhöhtes Interesse. Da mögen wohl von ihren Bewohnern Abgaben erhoben worden sein, die von den Untertanen in den tiefer liegenden Tälern schon längst entrichtet wurden. Da mag der Landesherr Anforderungen an sie gestellt haben, die von den Gebirgsbewohnern als neue und unberechtigte Eingriffe in ihre bisherige freiere Lage empfunden wurden. Und so mag es schon früher „vor mehr als 80 Jahren“ zu Auseinandersetzungen und Kompromissen gekommen sein.

Es lässt sich ferner feststellen, dass sich das Städtchen Briançon bereits im Jahre 1244 von Abgaben und Steuern losgekauft hatte, die es bisher hatte entrichten müssen. Das Beispiel des Mittelpunktes der ganzen Eidgenossenschaft mag bei den übrigen Ortschaften den Wunsch wachgerufen haben, ein gleiches zu versuchen.

In diesen Verhältnissen ist Ursache und Anfang des Strebens der Bewohner nach Autonomie zu suchen und nicht in einer angeblich aus der Römerzeit herüber geretteten freien Munizipalverfassung. Die Freiheitsurkunde vom Jahre 1343 stellt die rechtliche Festlegung von Verhältnissen dar, die sich in den vorangehenden

Jahrzehnten und unter den besondern geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach und nach entwickelt hatten.

Die Geschichte der Eidgenossenschaft in der Dauphiné bestätigt nicht nur den schon oft wiederholten Satz von der Liebe des Bergbewohners zu Freiheit und Unabhängigkeit, sie gewährt uns auch einen Einblick in Ursachen und Bedingungen, die diese Gesinnung hervorgebracht haben.

Wenn wir über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und dem Briançonnais durch die Quellen eingehend unterrichtet sind, so fehlen uns Angaben über die innere Verfassung der Eidgenossenschaft der 51 Dörfer vor der Neuordnung des Jahres 1343. Im genannten Jahre steht sie als fertiges Gebilde da. Sie ist also früher schon entstanden und zwar wohl allmählig durch Aufnahme von immer neuen Mitgliedern.

Wir kennen einzig ein Offensiv- und Defensivbündnis vom Jahre 1331, in dem sich eine Reihe der Gemeinden des Briançonnais gegenseitige Hilfe versprechen gegen alle Feinde, ausgenommen gegen den Landesherrn.

Erst seit dem Vertrage von 1343 kennen wir die Organisation der Eidgenossenschaft näher. Die Ausstattung der 51 Dörfer mit der weitgehenden Autonomie erforderte den Ausbau der bisherigen Einrichtungen. Das ganze Gebiet wurde in 5 Bezirke, *escartons*, eingeteilt. Jeder Bezirk hatte seinen besondern Rat, zusammengesetzt aus je einem Vertreter der zugehörigen Gemeinden. Diese Bezirksversammlungen wiederum wählten Vertreter in den *Grand escarton*, die Abgeordnetenversammlung des gesamten Briançonnais. Er versammelte sich in Briançon, um Angelegenheiten zu erledigen, die das gesamte Gebiet betrafen.

Wenn Humbert II. im Jahre 1343 in so weitgehende Zugeständnisse einwilligte, so lag ein Grund auch darin, dass er sich in jenem Momente innerlich von seinem Lande bereits gelöst hatte. Er besass keine direkten Nachkommen, und damit erwuchs ihm die Aufgabe, für das fernere Schicksal der Dauphiné vorzusorgen. Nachdem er allerlei Pläne erwogen hatte, entschloss er sich schliesslich, sein Land gegen Bezahlung einer bedeutenden Geldsumme dem Könige von Frankreich zu übergeben. Dabei sollte die Dauphiné jeweilen vom ältesten Sohne des regierenden Königs, vom Dauphin,

als besonderes Gebiet verwaltet und so gleichsam nur in Personalunion mit Frankreich vereinigt werden. Die Verhandlungen hatten bereits im Jahre 1343 begonnen. Der endgültige Uebergang vollzog sich im Jahre 1349. Nominell gehörte die Dauphiné immer noch zum Deutschen Reiche. Tatsächlich bildete sie nun einen Bestandteil Frankreichs.

Es ist höchst bezeichnend, wie misstrauisch die Bewohner des Briançonnais diesen Herrschaftswchsel aufnahmen. Noch im Sommer des Jahres 1349 erschien der Sohn des Königs Heinrich, der Dauphin Karl, in seinem neuen Herrschaftsgebiete, um den Treueid der Untertanen entgegenzunehmen. Während ihn sämtliche Städte und Dörfer ohne weiteres als Landesherrn anerkannten, verstanden sich die 51 Dörfer erst zum Treuschwur, als ihnen der neue Landesherr in einer Urkunde feierlich das Versprechen gegeben hatte, nie an ihre Privilegien rühren zu wollen.

Die weitgehende innere Autonomie und die wirtschaftliche Abgeschlossenheit des Briançonnais haben nicht wie in der Schweiz zur Abtrennung vom bisherigen Verbandsgefüge geführt. Als Bestandteil Frankreichs kam die Eidgenossenschaft der 51 Dörfer unter eine Zentralgewalt, die nicht wie diejenige des Deutschen Reiches in Auflösung begriffen war, sondern im Gegenteil sich zunehmend konsolidierte. Das Verhältnis des Briançonnais zu Frankreich kann „mutatis mutandis“ mit der Stellung eines reichsfreien Gebietes im Deutschen Reiche verglichen werden. Die 51 Dörfer waren in bezug auf Dienstpflicht und hohe Gerichtsbarkeit dem Könige verpflichtet, im übrigen verwalteten sie sich selbst.

In Deutschland schritt der Zersetzungsprozess in der Weise weiter, dass die reichsfreien Gebiete auch die Verfügung über die Hohe Gerichtsbarkeit zuerst tatsächlich, dann auch formell durch besonderes königliches Privileg in ihre Hand brachten und damit das letzte Band, das sie mit der Zentralgewalt zusammenhielt, entzweischnitten.

Die französische Zentralgewalt hat im Gegenteil die Verfügung über die Hohe Gerichtsbarkeit nicht nur nicht aus der Hand gegeben, sondern als Ausdruck ihrer Oberhoheit sorgfältig aufrecht erhalten und durch Beamte verwalten lassen. So ist der königliche Beamte nie aus dem Briançonnais verschwunden.

Ausserdem war diese Eidgenossenschaft trotz ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu klein, um das Solidaritätsgefühl mit dem grössern Ganzen, zu dem sie gehörte, zu verlieren. Anlehnung an eine stärkere Macht war ihr Bedürfnis.

Anders die Urkantone. Mit reichen und starken, vom gleichen Wunsch nach Autonomie beseelten Städten verbunden, verloren sie jedes Interesse für das Reich. An die Stelle des einstigen Zusammengehörigkeitsgefühls mit dem Kaiserreich trat das eidgenössische Staatsbewusstsein.

Die Bewohner des Briançonnais haben, so weit sich sehen lässt, nie den Versuch gemacht, sich von Frankreich zu lösen und ein selbständiges Staatswesen zu bilden. Dagegen haben sie auch unter der französischen Oberhoheit mit aller Zähigkeit an ihrer Autonomie festgehalten und sie bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zu erhalten gewusst. Erst die französische Revolution hat ihrer Sonderstellung ein Ende bereitet.

